

24. APR. 2019



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

An die
Damen und Herren
Mitglieder des
Rechnungsprüfungsausschusses

Kreisverwaltung

Sitzungsdienst

Christine Inglen

Raum 101

Tel: (0651) 715-329

Fax: (0651) 715-17665

sitzungsdienst@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

24. April 2019

Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die letzte Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses fand am 07.11.2017 statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden die Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2015 und noch offenstehende Feststellungen der Vorjahre beraten.

Nach aktuellem Stand wird in der laufenden X. Wahlperiode des Kreistages Trier-Saarburg keine weitere Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses stattfinden.

Um Ihnen hinsichtlich der Beschlussfassungen in der letzten Sitzung eine Rückmeldung zu geben, erhalten Sie anbei die Stellungnahmen der Verwaltung zu den noch offenstehenden Prüfungsfeststellungen und Beschlüssen der Sitzung vom 07.11.2017 in der Anlage zu diesem Schreiben zur Kenntnisnahme.

Falls Ihrerseits Fragen bestehen, können Sie uns gerne unter den o. g. Kontaktdaten erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Scharz
(Landrat)

Stellungnahmen zu Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Mittwoch, 17. April 2019

14:34:55

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholten am
2014	14	Rückstellungen	Diese Buchungsweise widerspricht den Vorschriften der GemHVO: Nach dem Bruttoprinzip (§ 9 Abs. 1 GemHVO) sind Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Es ist unzulässig, Erträge und Aufwendungen vorab zu saldieren und dann nur den Differenzbetrag zu veranschlagen. Nach § 36 Abs. 4 GemHVO sind Rückstellungen aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Die Auflösung soll ertragswirksam erfolgen auf dem hierfür vorgesehenen Konto 4661 40 „Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge / Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“. Grundsätzlich sind bei der Bildung einer Rückstellung ein Aufwands- und ein Rückstellungskonto, bei der Auflösung einer Rückstellung ein Rückstellungs- und ein Ertragskonto anzuspochen. Die Verfahrensweise ist umzustellen.	Der Rechnungsprüfungsausschuss veranlasst die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales, eine Anfrage an den Landkreistag, Projektleitung durchzuführen, um zu klären, ob die bisherige Vorgehensweise der Verwaltung (Absetzung beim Aufwand – Buchung auf Rückstellungskonto und Aufwandskonto) weiter verwendet werden kann oder ob eine andere praktikable gesetzeskonforme Vorgehensweise gefunden werden kann. In der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses soll eine entsprechende Sachstandsinformation erfolgen.	07.11.2017		Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Stellungnahme des Landkreistages RLP wurde am 21. November 2017 eingeholt (siehe hierzu beigefügten Vermerk nebst Anlagen).	
2015	13	Immaterielle Vermögensgegenstände	Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass – wie bereits in den Vorjahren – in einer Anzahl von Fällen Kreiszuwendungen für Sanierungen als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen wurden, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen (Sanierung ist keine Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes). Des Weiteren wurden entgegen § 47 GemHVO Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände nicht gesondert unter der Position A 1.1.5 (Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände erfasst, sondern unmittelbar bei den immateriellen Vermögensgegenständen (Posten A 1.1.2) nachgewiesen. Nur durch Überprüfung und Umbuchung der Fälle durch die Abteilung 6 / Finanzen und Kommunales (vermeidbarer Verwaltungsaufwand) konnte verhindert werden, dass die immateriellen Vermögensgegenstände bereits im Jahr 2015 abgeschrieben wurden, obwohl sich die bezuschussten Vermögensgegenstände noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befand.	Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahmen und die Ausführungen zur Kenntnis und bestätigt erneut den Beschluss vom 27.04.2017 mit dem die Verwaltung wird veranlasst, die hierfür maßgeblichen Abteilungen zu verpflichten, die entsprechenden Buchungen regel-mäßig zu überprüfen und eine Meldung an die Abteilung 6 – Finanzen und Kommunales bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres vorzunehmen. Hierüber möchte der Rechnungsprüfungsausschuss in der nächsten Sitzung unterrichtet werden.	07.11.2017		Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Sofern erkennbar, wurden Zuwendungen, bei denen es sich bereits bei der Haushaltsplanung zweifelsfrei um förderfähigen Sanierungsaufwand handelt, als "verlorener Zuschuss" erfolgswirksam veranschlagt. Darüber hinaus wurden die Bewilligungsbescheide für ab dem Haushaltsjahr 2016 neu bewilligten Zuwendungen dahingehend geändert, das Sanierungszuwendungen konkret ausgewiesen werden (siehe Anlage 1). Hinsichtlich der der Bilanzierungen der geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände verweisen wir auf die Ausführungen zu Randnummer 2/2014. Nachrichtlicher Hinweis: Für die aktuellen Jahresabschluss 2018 lagen auf Anforderungen der Abteilung Finanzen und Kommunales bereits in der 3. Kalenderwoche 2019 die Rückmeldung der Fachabteilungen vor.	

Jahr	Rand-Nr./Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholfen am
2015	21	Forderungen	Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass der ausgewiesene Bilanzwert in Höhe von 10.613.793,74 € nicht mit der Summe der Forderungen in der von der Finanzsoftware automatisiert erzeugten Forderungsübersicht (Systembericht – Programm: FibMain.exe) zum 31.12.2015 (10.624.398,37 €) übereinstimmt. Die Abweichung von 10.604,63 € betrifft die Position „Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen“; ein Klärungsversuch während der Prüfung blieb erfolglos.	Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und bittet um eine Vollzugsmeldung an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss.	07.11.2017		Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Feststellung des Rechnungs- u. Gemeindeprüfungsamtes (GuRPA) kann, wie die beigelegten aktuellen Ausdrucke v. 09.10.2018 für das Jahr 2015 belegen, nicht nachvollzogen werden. Es ergibt sich keine Abweichung zwischen der Summe der Forderungen lt. Bilanz und der Forderungsübersicht. Sie sind mit 10.613.793,74 Euro identisch. Sofern von Seiten des GuRPA die Forderungsübersicht (Systembericht – Programm: FibMain.exe) selbst generiert wurde liegt dieser Auswertung kein aktueller Datenbestand zu Grunde (vermutlich nicht aktuelle "Übungsdatei" oder der Botton "Salden neu ermitteln" wurde nicht gedrückt?).	

Jahr	Rand-Nr. / Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsausschuss	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholten am
2015	38	Allgemein	Nach § 3 Abs. 1 des Betrauungsaktes stellt das Krankenhaus jährlich einen Jahreswirtschaftsplan auf. In diesem werden die Leistungsbereiche gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes separat ausgewiesen. Ergibt sich im Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag, so kann der Landkreis diesen auf Antrag des Krankenhauses bis zu seiner vollen Höhe ausgleichen, soweit der Fehlbetrag aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes resultiert. Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft. Über Höhe und Form des Ausgleiches entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes. Nach dem geprüften und testierten Jahresabschluss 2015 des Krankenhauses beträgt der anteilige Jahresfehlbetrag 2015, der in Zusammenhang mit dem Betrauungsakt entstanden und vom Landkreis als Gesellschafter abzudecken ist, insgesamt 1.325.723,00 €. Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft wurde hierauf im Haushaltsjahr 2015 bereits ein Betrag i. H. v. 600.000,00 €, der dem Haushaltsansatz entspricht, geleistet. Der Kreistag hat zur Abdeckung des verbleibenden Jahresfehlbetrages in seiner Sitzung am 21.03.2016 eine überplanmäßige Auszahlung aus Mitteln des Kreishaushaltes 2015 i. H. v. 725.723,00 € genehmigt, die am 29.03.2016 an die Krankenhaus St. Franziskus GmbH zur Auszahlung gelangte. Der Ausgleich des Fehlbetrages erfolgt in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft (§ 3 Abs. 1 Betrauungsakt). Eine Festlegung hinsichtlich der Form des Ausgleichs ist bisher nicht erfolgt. Diese ist – auch für die zurückliegenden Jahre – verbindlich durch Kreistagsbeschluss zu regeln. Gegebenenfalls ist die Bilanz entsprechend zu ergänzen.	Der Ausgleich des Fehlbetrages (hier des Krankenhaus Saarburg) erfolgt in Form einer Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft (§ 3 Abs. 1 Betrauungsakt). Eine Festlegung hinsichtlich der Form des Ausgleichs ist daher nicht erfolgt. Diese ist – wie auch für die zurückliegenden Jahre – verbindlich durch Kreistagsbeschluss zu regeln. Gegebenenfalls ist die Bilanz entsprechend zu ergänzen.	07.11.2017		Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Die Abdeckung des jährlichen Jahresverlustes der Krankenhaus St. Franziskus GmbH (Verlustanteil am Krankenhausbetrieb gem. der vom Wirtschaftsprüfer testierten Trennungsrechnung) durch den Landkreis Trier-Saarburg als alleiniger Gesellschafter, erfolgt gem. den Regelungen des Betrauungsaktes. Es handelt sich hierbei um eine Ausgleichszahlung (Verlustausgleich), die bereits im Haushaltsplan veranschlagt und durch die vorgenannte Trennungsrechnung konkret wird. Bis zur Feststellung des endgültigen Betrages werden unterjährig Abschlagszahlungen an das Krankenhaus geleistet. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen der Trennungsrechnung des Wirtschaftsprüfers in der Regel nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres.	

Jahr	Rand-Nr. / Seite	Prüfungsbereich	Feststellung Prüfungsamt	Beschluss RPA	Beschluss RPA vom	Wiedervorlage am	Fachabteilung	zuständiger Abteilungs-/Sachgebietsleiter	Stellungnahme Fachabteilung	Feststellung abgeholten am
2015	51	Anlagen zum Jahresabschluss	Die Forderungsübersicht gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 4 GemO i. V. m. § 51 GemHVO wurde - offensichtlich manuell - in der nach der VW-Gemeindehaushaltssystematik (VW-GemHys), Muster 21, vorgeschriebenen Form erstellt. Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Forderungsübersicht nach wie vor nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Diese Thematik wurde bereits mehrfach erörtert (siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014, Seiten 68/69, Randnummer 22). Die in dieser vorgelegten Forderungsübersicht nachgewiesenen Forderungen zum 31.12.2015 (bzw. 31.12.2014) stimmen mit den Wertansätzen in der Bilanz zu den genannten Stichtagen überein. Abweichend hierzu weist eine weitere vorgelegte - offensichtlich automatisiert erzeugte - Forderungsübersicht (Systembericht) einen um 10.604,63 € differierenden Betrag aus (siehe Ausführungen zum Bilanzposten A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände).	Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung hinsichtlich einer unveränderbaren Forderungsübersicht und die Mitteilung des Softwareherstellers Orgasoft vom 16.03.2017 zur Kenntnis und stellt fest, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind. Außerdem wird die Stellungnahme des Softwareherstellers nicht akzeptiert. Das Programm ist insoweit zu evaluieren. Die Verwaltung und der Landrat werden beauftragt, den Softwarehersteller erneut und mit Nachdruck auf die -sen Missstand hinzuweisen und auf eine Weiterentwicklung des Programmes hinzuwirken. Außerdem ist zu überprüfen, ob der Softwarehersteller vertraglich verpflichtet ist, diese Vorgabe zu erfüllen.	07.11.2017		Finanzen und Kommunales	Alois Zehren	Mit der Änderung der GemHVO wurde das Muster 20 (Forderungsübersicht) dahingehend angepasst, dass die Angabe der Restlaufzeiten der Forderungen nunmehr nicht mehr anzugeben sind. Der Softwarehersteller OSK, Saarbrücken hat die Systemtabelle "Forderungsübersicht" mit Realeas Nr. 3.10.1901.01 vom 22. März 2019 an die gesetzliche Vorgabe angepasst. Die Prüfungsfeststellung ist in Bezug auf die Forderungsübersicht somit gegenstandslos geworden. Die neu Verbindlichkeitenübersicht (Muster 21) hat in Bezug auf die Angabe der Restlaufzeiten gegenüber dem alten Muster keine Änderung erfahren. Die Verbindlichkeitenübersicht wurde in den übrigen Teilen durch u. g. Release ebenfalls an die gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Möglichkeit der manuellen Editierbarkeit der Beträge der Restlaufzeiten ist gegenüber dem alten Programmstand nachwievor möglich. Der Standpunkt der Fa. OSK, die Fristenbeträge editierbar zu halten, hat sich auch mit der neuen Programmversion nicht geändert. Die Stellungnahme der Fa. OSK vom 16.03.2017 ist als Anlage nochmals beigefügt.	

Becker, Gerhard

Von: Ernst Beucher <beucher@landkreistag.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 21. November 2017 16:33
An: Becker, Gerhard
Betreff: AW: Auflösung Pensionsrückstellung

Sehr geehrter Herr Becker,

aus Sicht des Landkreistages bestehen keine Bedenken gegen die von Ihnen praktizierte Verbuchungstechnik, soweit die Transparenz der einzelnen Buchungsvorgänge insgesamt gewährleistet ist.

Mit freundlichem Gruß

Ernst Beucher
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Tel.: +49 (0) 6131 / 28655-215
Fax: +49 (0) 6131 / 28655-228
www.landkreistag.rlp.de

Von: Becker, Gerhard [<mailto:gerhard.becker@trier-saarburg.de>]
Gesendet: Dienstag, 21. November 2017 15:37
An: Ernst Beucher
Cc: Zehren, Alois
Betreff: Auflösung Pensionsrückstellung

Sehr geehrter Herr Beucher,

unser Rechnungsprüfungsamt hat im Prüfbericht 2015 des Landkreises moniert, das entgegen dem Brutto-Prinzip, die Auflösungserträge aus den Pensionsrückstellungen nicht auf ein Ertragskonto und folglich unter der Ergebnisposition „**Sonstige laufende Erträge**“ ausgewiesen wurden sondern auf ein Aufwandkonto auf der Habenseite verbucht und unter der Ergebnisposition „**Personalaufwendungen**“ subsumiert wurde (siehe beigefügten Auszug aus der Ergebnisrechnung 2015).

Die Verwaltung hat sich bewusst für diese Buchungstechnik entschieden, weil dadurch ein **zentraler Ausweis aller Aufwendungen und Erträge** der Beschäftigten ermöglicht wird. Alle Personalaufwendungen können somit auf einen Blick erfasst und über mehrere Jahre bewertet werden. **Es bleibt festzustellen, dass beide Verfahren zu dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führen.**

Aus der Fachliteratur sowie aus diversen Internetforen konnten wir keine Informationen zu den Buchungsverfahren der Pensionsrückstellungen gewinnen, die unsere Buchungstechnik unterstreicht oder widerlegt.

Eine Internetveröffentlichung der saarländischen Staatskanzlei (<https://www.saarland.de/105508.htm>) hat die Thematik für das Saarland aufgegriffen und bewertet. Sie unterstreicht die von uns praktizierte Buchungsvariante! Sie ist zwar für die rheinland-pfälzischen Doppik nicht bindend, soll aber zumindest die Problematik und

die Möglichkeiten der Darstellung aufzeigen. Den Veröffentlichungstext haben wir als Anlage diesem Mail beigelegt.

Die Verwaltung des Landkreises Trier-Saarburg fragt hiermit an, ob seitens des Landkreistages Bedenken gegen die „Netto-Darstellung“ der Auflösungserträge aus den Pensionsrückstellungen unter dem Personalaufwand im Jahresabschluss bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Becker

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Finanzen

Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

Tel: (0651) 715-141

Fax: (0651) 715-17650

gerhard.becker@trier-saarburg.de

www.trier-saarburg.de

Anlagen

- Internetveröffentlichung der Staatskanzlei des Saarlandes
- Auszug aus der Ergebnisrechnung 2015



Trier, 05. Dezember 2017

Aktenvermerk:

a.k. *[Handwritten signature]*
6/12.

Buchungsverfahren zur Auflösung von Pensionsrückstellungen

In der letzten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 07. November 2017 ist eine Feststellung aus dem Jahr 2014 offen geblieben.

Es geht dabei um das von der Verwaltung seit der Eröffnungsbilanz 2008 praktizierte Buchungsverfahren zur Auflösung der Pensionsrückstellungen (Absetzung der Auflösungserträge vom Aufwand unter der Ergebnisposition „Personalaufwand“).

Das Verfahren und die Beweggründe der Verwaltung hierfür wurden gegenüber den Ausschussmitgliedern eingehend erläutert. Der Ausschuss hat zur abschließenden Beurteilung dieses Verfahrens beschlossen, den Landkreistag (LKT) um Stellungnahme zu diesem Sachverhalt zu ersuchen, ob gegen das praktizierte Verfahren der Verwaltung von dortiger Seite Bedenken bestehen.

Die Anfrage wurde per Mail am 21. November 2017 an den Geschäftsführer des LKT, Herrn Beucher, gestellt.

Mit Antwortmail vom gleichen Tag hat Herr Beucher mitgeteilt, dass aus Sicht des LKT keine Bedenken gegen die praktizierte Verbuchungstechnik, soweit die Transparenz der einzelnen Buchungsvorgänge insgesamt gewährleistet ist, bestehen.

Die Buchungstechnik ist in sofern transparent, da die Zuführung und Entnahme von Pensionsrückstellungen ein eigens hierfür vorgesehenes Ergebniskonto angelegt wurde (Status: nicht zahlungswirksam).

[Handwritten signature]
Zehren
(Abteilungsleiter)



Anlagen

- Mail an/vom LKT vom 21. November 2017
- Auszug aus der Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07. November 2017
- Internetveröffentlichung der Staatskanzlei des Saarlandes

1. Landrat Scharitz mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung

2. Kopie an Sitzungsdienst

3. z. d. A.

Christen
6/12



Kommunales

Vorlesen

Wie werden die Pensionsrückstellungen sowie die entsprechenden Zuführungen und Entnahmen ermittelt?

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 KommHVO haben die Kommunen in ihrer Vermögensrechnung Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher oder vertraglicher Ansprüche zu bilden. Die Pensionsrückstellungen sind unter der Kontengruppe 25 nachzuweisen, wobei getrennt wird in Pensionsrückstellungen für (aktiv) Beschäftigte (KA 251) und für Versorgungsempfänger (KA 252). Die Pensionsrückstellungen für aktiv Beschäftigte steigen grundsätzlich mit jedem (aktiven) Dienstjahr entsprechend dem neu erworbenen Pensionsanspruch an (Zuführungen zu Pensionsrückstellungen), die Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger werden grundsätzlich mit jedem Jahr vermindert (Entnahmen aus Pensionsrückstellungen).

Die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen werden bei Kontenart 507 verbucht. Es handelt sich nicht um Versorgungsaufwendungen, sondern um Personalaufwendungen, da die Beamten die Versorgungsansprüche während ihrer aktiven Dienstzeit erwerben. Die Entnahmen aus Pensionsrückstellungen werden als Erträge verbucht (KA 456).

Die Höhe der Pensionsrückstellungen sowie die jährlichen Zuführungen zu und Entnahmen aus den Pensionsrückstellungen werden auf der Grundlage der jährlichen Teilwertberechnung ermittelt, die die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse (RZVK) jeweils zum Jahresende an die Kommunen verschickt.

Dabei ergeben sich die Werte der Pensionsrückstellungen für (aktiv) Beschäftigte aus der Rubrik „Aktive“ der Teilwertberechnung (jeweils die Beträge in der Spalte „Versorgungsleistung – Teilwert“), die Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger aus den weiteren Rubriken „Invalide“, „Versorgungsempfänger“ und „Witve(r)“.

Die Zuführungen (zu den Pensionsrückstellungen für aktiv Beschäftigte), die als Personalaufwendungen – wie die Dienstbezüge auch – je Bediensteten verursachungsgerecht den gebildeten Teilhaushalten zuzuordnen sind, errechnen sich wie folgt:

Die Zuführung für den einzelnen Beamten ergibt sich, indem der Teilwert nach der letztjährigen Teilwertberechnung der RZVK von dem (aktuellen) Teilwert (nach der Teilwertberechnung für das gerade abgelaufene Haushaltsjahr) subtrahiert wird (jeweils in der Rubrik „Aktive“). Die Differenz drückt den in dem betreffenden Haushaltsjahr erworbenen Pensionsanspruch aus.

Die Entnahmen (aus den Rückstellungen für Versorgungsempfänger) errechnen sich wie folgt:

Die Entnahme für den einzelnen Versorgungsempfänger ergibt sich, indem der Teilwert nach der (aktuellen) Teilwertberechnung für das gerade abgelaufene Haushaltsjahr vom Teilwert nach der letztjährigen Teilwertberechnung der RZVK subtrahiert wird (jeweils in den Rubriken „Invalide“, „Versorgungsempfänger“ und „Witve(r)“).

Eine Besonderheit ergibt sich, wenn ein Beamter im abgelaufenen Jahr (auf das sich die aktuelle Teilwertberechnung der RZVK bezieht) in Ruhestand getreten ist; in diesem Fall ist für die bilanzielle Darstellung im Jahresabschluss der Kommune von der Teilwertberechnung der RZVK abzuweichen:

In der Teilwertberechnung der RZVK wird dieser unter den Versorgungsempfängern geführt (unabhängig davon, in welchem Monat der Eintritt in den Ruhestand erfolgt ist). Für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen der Kommune bzw. der Zuführungen und Entnahmen ist er jedoch (abweichend von der Darstellung in der RZVK-Teilwertberechnung) so zu behandeln, als ob er in dem gesamten Jahr noch aktiv beschäftigt war. Ausgehend von der Teilwertberechnung der RZVK ist dieser Beamte also fiktiv in die Rubrik der „Aktiven“ umzusetzen. Es wird also im Ergebnis so getan, als ob der Beamte im gesamten abgelaufenen Jahr noch im aktiven Dienst gewesen war, auch wenn er (im Extremfall) bereits zum Jahresbeginn in Ruhestand getreten ist. Sein Teilwert ist also unter den Rückstellungen für Beschäftigte (KA 251) nachzuweisen. Aus der Differenz seines Teilwertes im Vergleich zu seinem Teilwert in der Vorjahresberechnung der RZVK ergibt sich dessen Zuführungsbetrag zur Pensionsrückstellung für Beschäftigte (KA 251).

In der Vermögensrechnung des darauf folgenden Jahres (also in dem Jahr, nachdem er in Ruhestand getreten ist) ist sein Teilwert von der Pensionsrückstellung für Beschäftigte (KA 251) in die Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger (KA 252) umzubuchen. Die Entnahme aus der Pensionsrückstellung (KA 252) errechnet sich dann (wie oben bereits dargestellt), indem der Teilwert nach der (aktuellen) Teilwertberechnung für das gerade abgelaufene Haushaltsjahr vom Teilwert nach der letztjährigen Teilwertberechnung der RZVK subtrahiert wird (jeweils in den Rubriken „Invalide“, „Versorgungsempfänger“ und „Witwe(r)“).

Die RZVK hat auf ihrer Internetseite www.rzv-k-saar.de im geschützten Mitgliederbereich unter der Rubrik Ruhegehalt unter der Überschrift Pensionsrückstellungen (diese finden Sie in der rechten Spalte unter weitere Themen) ein Beispiel für eine Teilwertberechnung eingestellt. Dort finden Sie weitere Informationen der Ruhegehaltskasse zu diesem Thema.

Der Anspruch der Ruhegehaltsempfänger auf Zahlung der Pensionen richtet sich gegen die Kommunen als Anstellungskörperschaft (nicht gegen die RZVK). Anstelle der Kommunen werden die Pensionen indes durch die RZVK an die Ruhegehaltsempfänger ausgezahlt. Hierfür wiederum zahlen die Kommunen an die RZVK die Umlage zur Ruhegehaltskasse (KA 511). Die Umlage stellt somit bei wirtschaftlicher Betrachtung die Versorgungsaufwendungen dar, die die Kommune ansonsten unmittelbar an die Versorgungsempfänger zahlen müsste. Auch wenn die RZVK die Umlage von den einzelnen Kommunen aufgrund einer Bemessungsgrundlage erhebt, die sich sowohl aus Diensteinkommen als auch aus Versorgungsleistungen zusammensetzt (vgl. den jährlichen Umlagebescheid der RGK), ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Umlage in einer Summe bei den Versorgungsaufwendungen (KA 511) zu verbuchen ist; die Umlagezahlung ist nicht aufzusplitten in einen Anteil Versorgungs- und einen Anteil Personalaufwendungen.

Den Versorgungsaufwendungen (in Form der Umlage) stehen die Erträge aus den Entnahmen von Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger (Kontenart 456) gegenüber. Durch diese jährliche Rückstellungsauflösung wird erreicht, dass die Versorgungsaufwendungen (in Form der Umlage) im Prinzip neutralisiert werden (der Aufwand ist bereits während der aktiven Dienstzeit in Form der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen entstanden).

In Abhängigkeit von der von den Kommunen eingesetzten Rechnungswesensoftware gibt es hierbei offenbar 2 Buchungsverfahren, die jedoch zu dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führen:

Entweder wird die Entnahme aus der Rückstellung (unmittelbar) auf der rechten Seite des Kontos 511 (wo die Ruhegehaltsumlage als Versorgungsaufwand verbucht wird) gegengebucht.

Oder die Entnahme wird als Ertrag verbucht (KA 456), wobei dieses Ertragskonto im Rahmen des Kontenabschlusses über das Konto 511 abgeschlossen wird.

In beiden Fällen wird zwar im Grunde gegen das Bruttoprinzip verstoßen (buchungstechnisch erfolgt eine Absetzung). Dies bildet aber hier die wirtschaftlichen Zusammenhänge korrekter ab, weil als Versorgungsaufwendungen nur ein evtl. verbleibender Saldo nachgewiesen wird. Denn die Aufwendungen für die Pensionsverpflichtungen sind bereits mit den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen während der aktiven Dienstzeit entstanden und als Aufwand erfasst worden.

Grundsätzlich erhöhen sich die Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger nach Eintritt in den Ruhestand nicht mehr, da zu diesem Zeitpunkt der Rückstellungsbedarf angespart ist. Allerdings kann es aufgrund anderer finanzmathematischer Umstände (z.B. Veränderung der Sterbewahrscheinlichkeiten) auch in diesem Bereich noch zu Veränderungen nach oben kommen. Solche evtl. Erhöhungen der Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger werden – sofern sie Aufwand darstellen - bei KA 515 verbucht.

Nach § 14 Abs. 5 KommHVO sind die Versorgungsaufwendungen auf die Teilergebnishaushalte nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen aufzuteilen.

Nach den o.g. Darlegungen werden die von den Beamten erworbenen Ansprüche auf Versorgung im Ruhestand bereits während der aktiven Dienstzeit als Personalaufwendungen behandelt. Die Versorgungsaufwendungen werden daher durch Rückstellungsaufhebungen weitgehend neutralisiert und sind per Saldo vergleichsweise unbedeutend; das Gleiche gilt für die Beihilfen für Ruhegehaltsempfänger, die ebenfalls durch Rückstellungsentnahmen weitgehend neutralisiert werden (vgl. hierzu auch den entsprechenden FAQ zur Verbuchung der Beihilfen für Versorgungsempfänger). Es bestehen daher keine Bedenken, die (per Saldo verbleibenden) Versorgungsaufwendungen – anstelle einer Aufteilung auf die Teilhaushalte – an zentraler Stelle im Haushalt zu veranschlagen, zumal eine verursachungsgerechte Zuordnung dieser Versorgungsaufwendungen zu den einzelnen Teilhaushalten im

Grunde kaum möglich ist. Ein entsprechendes Wahlrecht für eine zentrale Verbuchung soll bei der nächsten Änderung der KommHVO eingeführt werden.



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Zweckverband KiTa Hermeskeil
54439 Saarburg

d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

Kreisverwaltung

Jugendamt

Agnes Thielen

Raum 405

Tel: (0651) 715-270

Fax: (0651) 715-17618

agnes.thielen@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen: 7/773-460-13

29. Juni 2017

Bewilligungsbescheid

Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Hermeskeil - Sanierungen (Außenwände und Lichtkuppel)

Sehr geehrte Damen und Herren ,

aus Mitteln des Kreises zur Förderung von Kindertagesstätten bewillige ich Ihnen eine Zuwendung in Höhe von

7.767,00 Euro.

Die der vorgenannten Bewilligung zu Grunde liegende Daten sind in dem beigefügten Beiblatt (Anlage 1) aufgeführt.

Der Bewilligung liegen die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln (Projektförderung)“ in der Fassung vom 01.01.2016 zu Grunde (Anlage 2).

Dieser Bewilligungsbescheid wird erst wirksam, wenn die von einem rechtsgeschäftlichen Vertreter unterschriebene Erklärung (Anlage 3) über die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen hier vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Schartz
Landrat



Antrags- und Bewilligungsgrundlagen			
Maßnahmenträger:	Zweckverband KiTa Hermeskeil		
Art der Maßnahme:	Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Hermeskeil - Sanierungen (Außenwände und Lichtkuppel)		
Antrag vom:	04.05.2017		
Fachgremium:	Jugendhilfeausschuss		
Beschluss Fachgremium vom:	27.06.2017		
Bewilligungsbescheid vom:	29.06.2017		
voraussichtliche Inbetriebnahme:	31.12.2017		
	Investitionen		Unterhaltung/ Sanierung
Dauer der Zweckbindung	20 Jahre		
Art der Zuwendung	Anteils- finanzierung	Festbetrags- finanzierung	Anteils- finanzierung
	0 %		28,00 %
	Euro	Euro	Euro
Gesamtkosten	,00	0,00	27.740,00
<u>nicht</u> zuwendungsfähige Kosten	0,00	0,00	0,00
zuwendungsfähige Kosten	0,00	0,00	27.740,00
Kreiszuwendung	0,00	0,00	7.767,00
Kreiszuwendung (maximal)	0,00		

Finanzierungsplan	Euro
Gesamtkosten	27.740,00
Darlehen	0,00
Landeszuwendung	0,00
Kreiszuwendung	7.767,00
Zuwendungen Dritter	0,00
Eigenanteil Maßnahmeträger	19.973,00



**Allgemeine Bewilligungsbedingungen
für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln
(Projektförderung)**

- (1) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und/oder die Herstellung sowie die Sanierung von Gegenständen des Anlagevermögens.
- (2) Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam und ggf. entsprechend dem vorgelegten Kostenanschlag zu verwenden. Sie dürfen nicht eher und, insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.
- (3) Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
- (4) Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Bei der Berechnung der Zinsen ist ein Zinssatz von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zugrunde zu legen. Die Verzinsung läuft vom Tage der Auszahlung bis zum Tage der Rückzahlung.
- (5) Die bei Abschluss der Maßnahme nicht verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Kreiskasse zurückzuzahlen.
- (6) Zuwendungen, die zwar zweckbestimmt, aber nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten verwendet wurden, sind vom Tage des Fristablaufs bis zum Zeitpunkt der Verwendung nach den gleichen Zinssätzen wie Absatz 3 zu verzinsen.
- (7) Sollten die geförderte Maßnahme nicht dem vorgesehenen Verwendungszweck erhalten bleiben, ist der Zuschuss für jedes Jahr ab dem Wegfall des Verwendungszwecks zurück zu zahlen. Im vorliegenden Bewilligungsbescheid wurde eine Zweckbindung für die Maßnahme „Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Hermeskeil - Sanierungen (Außenwände und Lichtkuppel)“ von 20 Jahren festgelegt und vereinbart.
- (8) Für jede Änderung des Verwendungszwecks und für einen Eigentums- und Besitzwechsel ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (9) Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen. Erstreckt sich die Maßnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.



-
- (10) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem Ausgabennachweis. In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Die Nachweisung hat auch die für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen. Erstrecken sich Zuwendungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer größeren Maßnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmaßnahme.
 - (11) Wenn ein Zwischennachweis zu führen ist, genügt an Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
 - (12) Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird oder andere Gegebenheiten dies rechtfertigen. Zuwendungen bis zu einem Betrage von 50.000 Euro werden erst nach Vorlage und anschließender Prüfung des endgültigen Verwendungsnachweises durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg ausbezahlt. Für Zuwendungen über diesem Betrage können maximal 3 Teilzahlungen nach Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen vereinbart werden.
 - (13) Der Landkreis Trier-Saarburg ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er trägt die durch die Heranziehung eines Beauftragten entstehenden Kosten.
 - (14) Auf die Förderung des Landkreises Trier-Saarburg ist auf Bauschildern in geeigneter Form hinzuweisen. Hierbei sind die bei der Pressestelle der Kreisverwaltung Trier-Saarburg abrufbaren Vorlagen zugrunde zu legen.
 - (15) Für die Bewilligung der Zuwendungen gelten, sofern in den vorgenannten Punkten 1- 14 dieser Bewilligungsbedingungen keine Regelung getroffen wurde, in analoger Anwendung die Bestimmungen des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften ggf. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände – Teil II / Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO.

.....



Landkreis Trier-Saarburg

Zweckverband KiTa Hermeskeil

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

An die

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

(Kontoinhaber)

Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

(Bank)

(IBAN)

Aktenzeichen: 7/73-460-13

Zuwendung des Landkreises Trier-Saarburg für das Projekt:

Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Hermeskeil - Sanierungen (Außenwände und Lichtkuppel)

Bewilligungsbescheid vom 29. Juni 2017

Hiermit erkennen wir die dem vorgenannten Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Bewilligungsbedingungen rechtverbindlich an.

Mit den Bauarbeiten wird am begonnen.

(Siegel)

(rechtsverbindliche Unterschrift)



Landkreis Trier-Saarburg

Zweckverband KiTa Hermeskeil

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

An die
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

Aktenzeichen: 7/73-460-13

Mitteilung über die Beendigung des Projektes:

Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt" Hermeskeil - Sanierungen (Außenwände und Lichtkuppel)

Bewilligungsbescheid vom 29. Juni 2017 über **7.767,00** Euro.

Die Bauarbeiten wurden am abgeschlossen.

Wir bitten um Überweisung des Restbetrages der Zuweisung.

(Siegel)

(rechtsverbindliche Unterschrift)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben). Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de>" aufgeführt sind.

Bilanz in Kontoform 2015Zweijahressicht
zum 31.12.201509.10.2018
11:10:34

1 KV Trier-Saarburg

Betragsangaben in EUR

Seite: 1

		Haushaltsjahr		Passiva		Haushaltsjahr	
Aktiva		2015		Vorjahr		2015	
				2014		Vorjahr	
						2014	

Bilanz in Kontoform 2015

09.10.2018
11:10:34

Zweijahressicht
zum 31.12.2015

Betragsangaben in EUR

1 KV Trier-Saarburg

Seite: 2

Aktiva	Haushaltsjahr		Passiva		Vorjahr 2014	Vorjahr 2015
	2015	2014	2015	2014		
1.3.6. Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	38.120.063,42	38.687.253,07	4.2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	98.113.275,79	92.342.291,90	
1.3.7. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	10.519,86	10.519,86	4.2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	30.691.636,32	31.600.073,75	
1.3.8. Sonstige Ausleihungen	10.831.934,29	15.129.857,74	4.3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	11.020,74	11.752,58	
2. Umlaufvermögen			4.4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
2.1. Vorräte	199.561,31	238.286,17	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.056.749,87	2.204.034,66	
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	180.259,41	219.485,78	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	752.859,85	31.951,57	
2.1.2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	19.301,90	18.800,39	4.7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	823.104,35	615.356,67	
2.1.3. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren			4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
2.1.4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			4.9. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	7.252.852,94	9.818.049,29	
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.613.793,74	14.839.901,81	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.032.124,88	683.115,29	
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.403.964,60	4.150.509,88	4.11. Sonstige Verbindlichkeiten	220.262,33	228.754,64	
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	293.769,05	172.689,04	5. Rechnungsabgrenzungsposten			
2.2.3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.201.632,40	6.631.436,05				
2.2.4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
2.2.5. Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen						
2.2.6. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.705.667,69	3.882.994,84				
2.2.7. sonstige Vermögensgegenstände	8.760,00	2.272,00				
2.2.8. wertberichtigte Forderungen						
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens						
2.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen						
2.3.2. Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	18.579,24	51.669,76				
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks						
3. Ausgleichsposten für latente Steuern						
4. Rechnungsabgrenzungsposten	1.297.914,08	670.949,72				

Bilanz in Kontoform 2015

09.10.2018
11:10:34

Zweijahressicht
zum 31.12.2015

Betragsangaben in EUR

Seite: 3

1 KV Trier-Saarburg

Aktiva	Haushaltsjahr 2015		Vorjahr 2014		Passiva		Haushaltsjahr 2015		Vorjahr 2014	
4.1. Disagio	5.168,00		6.800,00							
4.2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.292.746,08		664.149,72							
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag										
Summe Aktiv	415.614.270,69		412.845.030,57		Summe Passiv		415.614.270,69		412.845.030,57	

Forderungsübersicht 2015 Muster 21 (zu § 51 GemHVO)

09.10.2018
10:56:11

1 KV Trier-Saarburg

Betragsangaben in EUR

Seite: 1

Idf. Nr.	Art (gem. § 47 Abs.4 Nr. 2.2 GemHVO)	Forderungen zum 31.12.2015 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2015 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2015	Stand der Wertberichtigungen zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2015 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2014 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren					
1	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände								
1.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.313.281,46	12.820,34	851,07	3.630.865,03	0,00	226.900,43	3.403.964,60	4.150.509,88
1.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	293.257,96	3.511,09	0,00	302.637,03	0,00	8.867,98	293.769,05	172.689,04
1.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	5.100.000,00	0,00	5.201.632,40	0,00	0,00	5.201.632,40	6.631.436,05
1.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Kom	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	442.043,15	0,00	0,00	1.705.667,69	0,00	0,00	1.705.667,69	3.882.994,84
1.7	sonstige Vermögensgegenstände	6.400,00	0,00	0,00	8.760,00	0,00	0,00	8.760,00	2.272,00
-	Summe Forderungen	4.054.982,57	5.116.331,43	851,07	10.849.562,15	0,00	235.768,41	10.613.793,74	14.839.901,81

Becker, Gerhard

Von: Guckenbiehl, Alois <aguckenbiehl@o-s-k.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. März 2017 14:34
An: Zehren, Alois; Becker, Gerhard
Betreff: Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht; Support-Ticket Nr. 100167

Sehr geehrter Herr Zehren,
sehr geehrter Herr Becker,

zunächst bitte ich zu entschuldigen, dass Sie bisher keine Rückmeldung zu Ihrer Anfrage erhalten haben. Zu Ihrem Schreiben vom 09.03. d.J. möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

- Die Forderungs- bzw. Verbindlichkeitenübersicht (kurz: Übersicht) zeigt bei Aufruf in der Finanzbuchhaltung immer die beim vorausgegangenen Aufruf ermittelten (und gegebenenfalls erfassten) Werte an. Per "Salden neu ermitteln" werden die aktuellen Salden der Bilanzkonten für die jeweiligen Positionen ermittelt und angezeigt. Dabei erfolgt auch automatisch die oben beschriebene Aufteilung der Nominalwerte auf die Restlaufzeiten.
- Für die in der Übersicht dargestellten Nominalwerte können vom Programm die Restlaufzeiten nur ermittelt und in die Spalten eingetragen werden, sofern entsprechende Informationen zu den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten vorliegen (z.B. Fälligkeit in offenen Posten, Restlaufzeit in Darlehen laut KIS-Darlehen). Diese Informationen liegen jedoch nicht immer für alle Forderungen bzw. Verbindlichkeiten vor.
- Daher ist in der Regel die vom Programm vorgenommene Aufteilung der Nominalwerte auf die Restlaufzeiten unvollständig und eine manuelle Nachbearbeitung erforderlich. Deshalb ist die vom Programm angezeigte Übersicht ausdrücklich für eine manuelle Nachbearbeitung vorgesehen. Der Anwender hat folgende Möglichkeiten:
 - a) die Nachbearbeitung in der angezeigten Übersicht vornehmen und dann die Übersicht ausdrucken oder auch als Excel-Tabelle exportieren, um sie so dauerhaft abzuspeichern
 - b) die angezeigte Übersicht als Excel-Tabelle exportieren und in der exportierten Excel-Tabelle die Nachbearbeitung vornehmen (und die bearbeitete Excel-Tabelle dauerhaft zu speichern).

Die Nachbearbeitung direkt in der Übersicht hat keine Rückwirkung auf die Bestände bzw. Umsätze der Bilanzkonten.

Ich hoffe, diese Informationen tragen zur Klärung bei. Für Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Guckenbiehl
Support

--
OrgaSoft Kommunal GmbH - Am Felsbrunnen 9 - 66119 Saarbrücken - HRB 16596 - AG Saarbrücken
Geschäftsführung: Rolf Ballschmiede, JUDr. Stefan Meiborg
Aufsichtsratsvorsitz: Bürgermeister Klaus Penzer

Verbindlichkeitenübersicht im Jahr 2019 für:

Mandant: KY Trier-Saarburg ☐ Mandantgruppe

Gliederung: Verbindlichkeitenübersicht

☐ Mit Konten (Salden werden neu berechnet)

editierbare Felder = Gelb
 nicht editierbare Felder = Türkis

Position	Bezeichnung	Verb. bis zu einem Jahr	Verb. von über einem bis zu fünf Jahren	Verb. von mehr als fünf Jahren	Stand 31.12.2019	Differenz Spalten 4 bis 6 zu Spalte 7	Stand 31.12.2018
1	Verbindlichkeiten	55.247.419,93	6.500.000,00	113.536.717,40	192.855.607,67	16.371.440,34	142.615.140,74
2	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.500.000,00	6.500.000,00	113.536.717,40	134.867.207,11	11.330.489,71	131.115.851,48
4	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	6.500.000,00	103.536.717,40	111.518.717,40	1.482.000,00	117.475.354,89
5	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Liquiditätsmanagement	3.500.000,00	0,00	10.000.000,00	23.348.489,71	9.848.489,71	13.640.486,79
6	Verbindlichkeiten aus Verträgen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich rechtfertigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Einzelne Anschaffungen und Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Verbindlichkeiten aus Leistungen und Leistungen	8.853.411,42	0,00	0,00	9.678.996,70	785.585,28	2.378.421,09
9	Verbindlichkeiten aus Transaktionen	2.298.002,33	0,00	0,00	2.380.104,58	82.102,25	194.650,32
10	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-988,93	0,00	0,00	4.233,19	5.222,12	255.216,52
11	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, in denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Verbindlichkeiten gegenüber	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00